

GZ. Senat 183/3 – 2007/08

**universität
wien****Senat**

Vorsitz: O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Clemenz

Büro des Senats
HR Dr. Nicola Roehlich
Dr. Karl Lueger-Ring 1
A-1010 WienT +43 (1) 4277-12921
F +43 (1) 4277-9129
nicola.roehlich@univie.ac.at

Stellungnahme zum Universitätsrechtsänderungsgesetz 2008

(einstimmig beschlossen am 9. Juli 2008)**Grundsätzliches:**

Der Entwurf wird in seiner Gesamtheit abgelehnt. Er läuft dem Ziel einer Stärkung der Autonomie der Universitäten diametral entgegen und widerspricht damit den im Regierungsprogramm und in den Erläuterungen zur UG-Novelle wiederholt formulierten Grundgedanken. Die Universitäten werden einer vermehrten parteipolitischen Einflussnahme ausgesetzt. Bewirkt wird dies durch maßgebliche Kompetenzverschiebungen, einerseits zwischen Leitungsorganen innerhalb der Universität und andererseits von der Bundesregierung zur Bundesministerin oder dem Bundesminister. So soll der Universitätsrat zu Lasten des Senats und des Rektorats erheblich gestärkt werden. Die Mitglieder des Universitätsrats sollen nur mehr von der Bundesministerin oder dem Bundesminister und nicht mehr von der Bundesregierung bestellt werden, wobei die „Politiksperr“ gänzlich wegfallen soll. Der Handlungsspielraum der Universitäten wird weiters durch einen Ausbau der Möglichkeiten von Budgetkürzungen (jährliche Gestaltungsvereinbarungen, Budgetreduktionsautomatik, Kürzungsmöglichkeiten beim Globalbudget) wesentlich eingengt. Die Mitwirkung der Universitätsangehörigen an der Universitätsleitung wird durch die Marginalisierung der Senate drastisch reduziert.

Daraus ergeben sich schwerwiegende verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Entwurf. Gemäß Art. 81c des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) sind die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste, die im Rahmen der Gesetze autonom handeln und Satzungen erlassen können. Ein Wesensmerkmal autonomer Organisationen ist die Mitwirkung der Angehörigen dieser Einrichtungen bei Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Bestellung ihrer Organe. Durch die vorgeschlagene Novelle werden die Kompetenzen des Universitätsrats - eines aus universitätsexternen Personen zusammengesetzten Organs - aber massiv zu Lasten des Senats als einzigem

unmittelbar demokratisch gewähltem Organ verschoben. Insbesondere wird dessen Mitwirkungsrecht bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors zu einer reinen Farce degradiert. Auch andere Mitwirkungsbefugnisse des Senats werden zurückgestutzt. Die Universitätsangehörigen verlieren weitgehend ihren Einfluss auf die Leitung der Universitäten, die somit von außen stehenden Personen dominiert werden. Damit besteht die Gefahr, dass universitätsfremde Kräfte Forschung und Lehre maßgeblich bestimmen.

Zu den Änderungsvorschlägen im Einzelnen:

Universitätsbudget (§§ 12 und 13)

Finanzierung und Leistungsvereinbarung

§ 12 Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

(5) Die Möglichkeit zur Einbehaltung von bis zu 5 % des Jahresbudgets durch die Bundesministerin oder den Bundesminister schränkt den Handlungsspielraum der Universitäten erheblich ein und ist daher abzulehnen.

(7) Die vorgesehene jährlich mögliche Reduktion des Globalbudgets bei Nichterreichen vereinbarter Ziele widerspricht der Grundidee eines mehrjährigen Globalbudgets. Zusammen mit der vorgesehenen Erhöhung des Kürzungsspielraums von 1 % auf 3 % reduziert auch diese Bestimmung den Handlungsspielraum der Universitäten.

(12) Das Instrumentarium der jährlichen Gestaltungsvereinbarungen ist faktisch die Rückkehr zu jährlichen Budgetgenehmigungen und widerspricht den Intentionen des Universitätsgesetzes 2002, das den Universitäten gerade durch die Einräumung eines mehrjährigen Budgets einen größeren Gestaltungsspielraum und Finanzierungssicherheit gewährleisten soll.

Prinzipiell ist festzuhalten, dass Leistungs- und Gestaltungsvereinbarungen zweiseitige Verträge sind; dies sollte auch durch eine entsprechende Formulierung zum Ausdruck kommen: die Kenngrößen sind nicht festzulegen, sondern durch die Vertragsparteien **zu vereinbaren**.

§13 Leistungsvereinbarung

(2) g) In obigem Sinn sind Indikatoren allenfalls auch Gegenstand einer Vereinbarung. Generell ist eine automatische Kürzung des zugewiesenen Budgets bei Nichterreichen der Indikatoren abzulehnen, da dies Ursachen haben kann, die nicht im Bereich der Universitäten liegen.

Die vorgeschlagene Regelung verletzt weiters das Prinzip der Unabhängigkeit des Grundbudgets vom Erreichen von Indikatoren.

Die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 12 und 13 schränken die Gestaltungsmöglichkeiten der Universitäten erheblich ein und bedeuten insgesamt eine Rücknahme der universitären Autonomie.

Rektorswahl (m/w)

Die Wahl der Rektorin oder des Rektors war seit Gründung der Universität Wien im Jahre 1365 immer ein Vorrecht der Universitäten, das im Laufe der Zeit in unterschiedlicher Form verwirklicht, aber nie ernsthaft in Frage gestellt wurde. Der Vorschlag, die Bestellung der Rektorin oder des Rektors unter de facto Ausschaltung des Senats dem Universitätsrat zu überlassen, stellt einen unannehmbaren Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar und ist nach Ansicht führender Rechtsexpertinnen und Rechtsexperten verfassungswidrig.

§ 19 Satzung

(2) Die Satzung enthält die inneren Ordnungs- und Gestaltungsvorschriften. Die Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors sind Teil dieser Vorschriften und haben wie bisher konsistenterweise auch im Rahmen der Satzung zu erfolgen, die vom Senat auf Vorschlag des Rektorats zu erlassen ist.

§ 21 Universitätsrat

(1) ...

2. Die vorgeschlagene Formulierung wird abgelehnt. Die geltende Bestimmung ist unverändert zu belassen, da die Ausschreibung wie bisher durch den Senat zu erfolgen hat.

3. ist ersatzlos zu streichen, vgl. § 19 Abs. 2

§ 23 Rektorin oder Rektor

Die im geltenden Gesetz vorgesehene doppelte Legitimation der Rektorin oder des Rektors ist für das Funktionieren der Universitäten von entscheidender Bedeutung. Sie wird durch die vorgeschlagene Novelle beseitigt.

(2), (3) und (5) sind in Bezug auf die Senatskompetenzen zu belassen wie bisher, die Änderungen sind **völlig inakzeptabel**, da sie den Senat vollkommen ausschalten.

Lediglich die vorgesehene Ausschreibungsfrist von sechs Monaten vor Freiwerden in Abs. 2 und die Klarstellung, dass auch eine mehrmalige Wiederwahl möglich ist (durch Umformulierung in Abs. 3 „Die Wiederwahl ...“) sind zweckmäßig.

§ 23a, § 25 Abs. 1 Z 5a Findungskommission

Die Konstruktion einer verpflichtenden Findungskommission für die Vorauswahl der Rektorsbewerbungen mit einer Bindung des Senats ist in dieser Form völlig inakzeptabel. Die Kompetenzen des Senats werden dabei gänzlich ausgehöhlt und zu einem großen Teil auf den Universitätsrat übertragen. Die Autonomie der Universität, die eigentlich Richtschnur der Novelle sein sollte, wird dabei in verfassungswidriger Weise verletzt; die Konstruktion widerspricht eindeutig den vom Verfassungsgerichtshof in VfSlg. 17.101/2004 für die Rektorswahl gezogenen Grenzen (vgl. auch Art 81c B-VG).

Die Autonomieverletzung kommt insbesondere in folgender Konstruktion zum Ausdruck:

- Ausschreibung und Wahlmodus werden ohne Mitwirkung des Senates, sondern allein vom Universitätsrat gestaltet (§ 21 Abs. 1 Z 2 und 3);
- die Findungskommission besteht aus zwei vom Universitätsrat bestellten Mitgliedern, aber nur einem vom Senat nominierten Mitglied (§ 23 a Abs. 1);

- wenn in der Findungskommission kein einstimmiger Beschluss zustande kommt (d.h. insb. auch, wenn das vom Senat bestellte Mitglied nicht einverstanden ist) und dadurch Säumnis entsteht, hat der Universitätsrat die Kompetenz zur Ersatzvornahme, womit er den Vorschlag selbst gestalten kann (§ 23 a Abs.5);
- der Senat ist bei seinem eigenen Vorschlag an jenen der Findungskommission gebunden (§ 25 Abs. 1 Z 5a); diese Bindung ist absolut, wenn die Findungskommission (bzw. der Universitätsrat bei seiner Ersatzvornahme) nur drei Kandidatinnen oder Kandidaten vorschlägt (§ 23 a Abs.2).

Leitung und Innere Organisation, sonstige Einrichtungen und Organisationseinheiten

§ 20 Leitung und Innere Organisation

(5) Die Formulierung „aufrechtes Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität“ lässt offen, wann dieses Dienst- oder Arbeitsverhältnis bestehen muss. Sie ist überdies teils zu eng (schließt Honorarprofessoren aus) teils zu weit (Einbeziehung von Lektoren). Die Formulierung „entsprechend qualifiziert“ ist unklar. Die ursprüngliche Formulierung der Wortfolge „eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor“ könnte durch die Wortfolge „eine entsprechend in Lehre, Forschung und Verwaltung entsprechend ausgewiesene Person“ ersetzt werden. Damit wäre gewährleistet, dass ein erweiterter Personenkreis Führungsaufgaben übernehmen kann.

(5a) Bezüglich der Abberufung ist sowohl ein Anhörungsrecht als auch ein Antragsrecht der vorschlagenden Personengruppe vorzusehen.

§ 21 Universitätsrat

(1)...

Z 6. Der Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Vizerektorinnen und den Vizerektoren wird als unzweckmäßig abgelehnt, weil damit eine Einflussnahme auf das operative Geschäft ermöglicht und die Arbeitsfähigkeit des Rektorats beeinträchtigt werden. Überdies ist diese Bestimmung inkonsistent. Zielvereinbarungen sind wohl mit den Leitungsorganen (Rektorin oder Rektor und Rektorat) abzuschließen, aber nicht mit den einzelnen Vizerektorinnen und Vizerektoren, deren Bestellung auf Vorschlag der gewählten Rektorin oder des gewählten Rektors erfolgt.

Z. 13 Eine jährliche Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister ist abzulehnen, da sie zu Doppelgleisigkeiten und einer möglichen verstärkten politischen Einflussnahme führt. Für das Rektorat besteht ohnehin eine jährliche Berichtspflicht.

(2) Das Informationsrecht des Universitätsrates, vor allem schon zweier seiner Mitglieder geht zu weit und ist missbrauchsanfällig.

1. Das Informationsrecht darf nicht schon zwei Mitgliedern des Universitätsrats, sondern muss wie bisher dem Universitätsrat als Kollegialorgan zustehen. Nur dies stellt sicher, dass es nur in wichtigen Fällen in Anspruch genommen wird.

2. Das Informationsrecht des Universitätsrats ist aber auch inhaltlich zu weit gefasst. Es erstreckt sich insb. auch auf Tatsachen und Unterlagen, die der Entscheidungsfindung in Senat oder Rektorat vorausgehen und sich erst im Stadium der Planung, Beratung oder Vorbereitung befinden. Darüber hinaus ist das Informationsrecht auch sachlich nicht beschränkt, insb. nicht auf die gesetzlichen Aufgaben des Universitätsrats nach § 21 oder § 45

Abs 2 Universitätsgesetz 2002. Ein so weitgehendes Informationsrecht des Universitätsrates könnte – umso mehr, wenn es von zwei Mitgliedern allein ausgeübt wird – geradezu zur Lahmlegung von Entscheidungsprozessen in Senat, Rektorat und allen anderen Universitätsorganen führen.

(3) Die Bestimmung, dass mindestens ein Mitglied über eine wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation verfügen muss, ist nur praktikabel, wenn in jedem der beiden Vorschläge eine solche Person enthalten ist.

(4) Der Wegfall der Sperrfrist ist inakzeptabel, da sie eine vermehrte parteipolitische Einflussnahme ermöglicht.

(5) Über das Vorliegen einer „Befangenheit“ soll nicht ausschließlich das betreffende Mitglied des Universitätsrats oder der Universitätsrat selbst entscheiden: Da das Eingehen von Geschäftsbeziehungen eine weitreichende Auswirkung auf die Universität haben kann, sollte aus Gründen der Objektivität die Befugnis auf das jeweils bestellungsbefugte Organ (Senat, Bundesregierung) erstreckt werden. Um Missbräuchen vorzubeugen, sollte grundsätzlich eine Veröffentlichungspflicht normiert sein.

(6)

Z 2. Die Bestellung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister ist inakzeptabel; die Nominierung durch die Bundesregierung soll im Hinblick auf ein möglichst weites Meinungsspektrum erhalten bleiben.

(6a) Das Ziel, den Frauenanteil zu erhöhen, ist zu begrüßen, allerdings ist die vorgesehene Formulierung nicht zu diesem Zweck geeignet. So ist etwa eine Umsetzung bei einem Universitätsrat mit 7 Personen nicht möglich. Wie § 11 B-GBG „sinngemäß“ auf die Organbestellung innerhalb der Universität angewendet werden sollte, ist überhaupt in vielerlei Hinsicht fraglich. Diese Gesetzesbestimmungen sind nur auf Personalentscheidungen durch die Dienst- oder Arbeitgeberin oder den Dienst- und Arbeitgeber zugeschnitten.

(7) Die Bestellung des letzten Universitätsratsmitglieds im Konfliktfall durch den Wissenschaftsrat wird entschieden abgelehnt, da damit ein Beratungsorgan der Bundesministerin oder des Bundesministers, das zudem noch von dieser oder diesem bestellt wird (vgl §119 Nominierung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister), zur Entscheidung berufen ist.

§ 22 Rektorat

(1) Z 12: Bei der Einrichtung und Auflassung ist dem Senat als für die Erlassung der Curricula zuständigem Organ zur Vermeidung möglicher Willkür vorab ein Stellungnahmerecht einzuräumen.

§ 25 Senat

(1)

Z 1 ist dahingehend zu ergänzen, dass der Senat bei Säumigkeit des Rektorats und Gefahr im Verzug die Möglichkeit haben muss, Satzungsbestimmungen (befristet) zu erlassen.

(2) Die Einschränkung auf eine Mindest- bzw. Maximalgröße ist akzeptabel, allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum zwischen den Determinanten keine Alternativen zugelassen

werden. Dies würde eine flexible Handhabung nach den Erfordernissen und Vorstellungen der einzelnen Universitäten ermöglichen.

(3) Die vorgeschlagene Erweiterung der „Professorinnen- und Professorenkurie“ ist völlig ungeeignet als Aufwertung leistungsstarker Mittelbauangehöriger, überdies sind massive Probleme bei der praktischen Umsetzung vorprogrammiert.

(4) Z 4 Das Entsendungsrecht der ÖH wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings wird die Entsendung für die gesamte Senatsperiode als rechtswidrig angesehen (Lt HSG dauert die Funktionsperiode der UV, welche die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter im Senat vorzunehmen hat, jeweils von 1. Juli bis 30. Juni des zweiten darauffolgenden Jahres – § 12 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 HSG). Mit Ablauf der Funktionsperiode des entsendenden Organs fällt die Legitimation der entsandten Vertreterinnen und Vertreter per se weg. Eine Verlängerung wäre dann möglich, wenn eine der gesetzlichen Grundlagen zum Bestellungsmodus (HSG, Universitätsgesetz 2002 oder WO der betreffenden Universitäten) eine entsprechende Regelung über die Verlängerung der Funktionsperiode der studentischen Mitglieder im Senat vorsieht. Ein Problem wird sich aber immer dann ergeben, wenn sich infolge des Wahlergebnisses der Mandatsstand ändert, da die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter des Senates gem. § 14 Z 5a entsprechend dem Stimmenverhältnis der in der Universitätsvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppen durchzuführen ist.)

(4a) Diese Bestimmung ist nicht geeignet, eine geschlechtergerechte Zusammensetzung des Senates zu gewährleisten, da sie leicht zu umgehen und praktisch schwierig umzusetzen ist. Es fehlen klare Entscheidungskriterien. (siehe auch § 42 8c)

(7a) Die Gleichbehandlungsbestimmungen sind auch auf Habilitationskommissionen, Berufungskommissionen und auf die Curricularkommission zu erstrecken, daher ist auch Abs. 8 einzubeziehen. Dies ist allerdings schwierig umzusetzen, da es in vielen Fachbereichen auf Grund der personellen Struktur unmöglich ist, die Geschlechterparität einzuhalten; jedenfalls muss ein Abgehen ohne nachfolgende Konsequenzen im Einzelfall möglich sein; darüber hinaus sollte eine generelle Dispens (durch den Arbeitskreis) möglich sein.

§ 43 Schiedskommission

(9a) Die Befugnis zur Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission durch den Universitätsrat läuft deren verfassungsrechtlich garantierter Weisungsfreiheit (Art 81c B-VG) entgegen. Vor allem die Ermächtigung zur Abberufung wegen „begründeten Vertrauensverlustes“ ist zu weit gefasst und missbrauchsanfällig: Es stellt sich die Frage, ob auch eine Entscheidung der Schiedskommission, der Universitätsrat sei bei der Rektorswahl diskriminierend vorgegangen, einen solchen Vertrauensverlust begründen könnte. Da die Funktionsperiode der Mitglieder der Schiedskommission ohnedies relativ kurz ist (2 Jahre), ist nicht einzusehen, warum eine so weit gehende Ermächtigung – wie sie etwa beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nicht vorgesehen ist – überhaupt notwendig sein sollte.

§ 45a Universitätskuratorin oder Universitätskurator

Die Voraussetzungen für die Einsetzung einer Universitätskuratorin oder eines Universitätskurators sind unzureichend formuliert.

§ 93a Studierendenanwaltschaft

Die Einrichtung einer weisungsfreien Studierendenanwaltschaft ist grundsätzlich zu begrüßen. Die konkrete Konstruktion ist aber missglückt: Festzuhalten ist, dass die neue Einrichtung weitreichende Kompetenzen im Bereich der Behandlung von Beschwerden von Studierenden wegen „Missständen“ haben soll, also aller denkbaren Unzukömmlichkeiten in der Universitätsverwaltung. Ihr soll die Befugnis zur Einholung sämtlicher Informationen in allen von ihr bezeichneten Angelegenheiten von allen Universitätsorganen und –angehörigen zustehen, unabhängig von der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit (§ 93a Abs. 2), die unbeschränkte Möglichkeit der Abgabe von Empfehlungen an alle Universitätsorgane (§ 93a Abs. 4) sowie die Pflicht zur Veröffentlichung ihres Jahresberichts (§ 93a Abs. 6), womit die Möglichkeit zur „öffentlichen Anprangerung“ verbunden ist. In Anbetracht dieser umfassenden Zuständigkeit, die nur etwa jener der Volksanwaltschaft in Art 148a ff. B-VG vergleichbar ist, ist es unangemessen, dass weder die Organisation dieser Einrichtung noch die Qualifikation ihrer Mitglieder, deren Bestellung und Abberufung, noch die Verantwortlichkeit für ihre Tätigkeit geregelt sind. Dazu kommt, dass dieses Organ „im“ Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzurichten ist, also ungeachtet seiner Weisungsfreiheit in organisatorischer und personeller Nahebeziehung zum Ministerium steht. Darüber hinaus sollte eine Anrufung nur dann möglich sein, wenn der inneruniversitäre Instanzenzug erschöpft ist.

§ 119 Wissenschaftsrat

Die Bestellung und Abberufung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister wird abgelehnt.

Geschäftsführung

§ 19 Satzung

§ 19 Abs. 1 und Abs. 2 Z 6 sollten in der bisherigen Fassung beibehalten werden. Die Kooperation zwischen dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Rektorat sollte klarer als bisher gefasst werden.

§ 45 Aufsicht

(8) ist ersatzlos zu streichen, da diese Bestimmung ausschließlich mit unbestimmten Gesetzesbegriffen operiert und den Aufsicht habenden Organen (vgl. auch § 20 Abs. 5a Abberufung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten) ein weiter Interpretationsspielraum eingeräumt wird, und daher willkürlichem Verhalten Tür und Tor geöffnet ist. Das „rechtswidrige Verhalten“ ist zu determinieren, um zu verhindern, dass unterschiedliche Rechtsauffassungen der beteiligten Organe bereits ein rechtswidriges Verhalten darstellen.

§ 49 Haftung

Der 4. Satz ist ersatzlos zu streichen, da die bestehenden Bestimmungen von AHG, OrgHG, DHG und ABGB als ausreichend angesehen werden.

Studienwesen

§ 54 Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien

(3) Masterstudien mit 60 ECTS-Punkten sollten möglich sein. Die Kompetenz des Wissenschaftsrats zur Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit erscheint fraglich.

(5) Änderungen von Curricula müssen auch am 1. März in Kraft treten können.

(11) Die Verpflichtung zu einem Auslandssemester ist aus Zeit- und Kostengründen abzulehnen.

§ 59 Rechte und Pflichten der Studierenden

(1) Z 13: Die bisherige Regelung ist beizubehalten.

§ 60 Verfahren der Zulassung zum Studium

(1 a) Erweiterung der bedingten Zulassung

Die Erlassung bedingter Bescheide scheint für all jene Ergänzungsprüfungen zweckmäßig, die generell vor Zulassung zum Studium zu erbringen sind (§ 64 Abs. 2 Zusatzprüfung zur Reifeprüfung, die vor Zulassung abzulegen ist; § 63 Abs. 11 Erforderlichkeit von Deutschkenntnissen, so fern diese nicht nachgewiesen werden, ist eine Ergänzungsprüfung vor Zulassung vorzuschreiben).

§ 64 a Studienberechtigung

(16) Die Zusammenfassung von Studiengruppen, für die eine gemeinsame Studienberechtigung erworben werden kann, enthält eine fachlich zT nicht nachvollziehbare Aufzählung. (keine Zuordnung von Politikwissenschaften und Volkswirtschaftslehre zu den Sozialwissenschaftlichen Studien, Statistik hingegen schon; Psychologie ist ein Naturwissenschaftliches Studium, der Zusammenhang mit Sportwissenschaften nicht nachvollziehbar); die Festlegung dieser Gruppen sollte in die Autonomie der Universitäten übertragen werden.

Berufungsverfahren

§ 98 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und -professoren

(3) Die Bestellung einer weiteren Gutachterin durch die Rektorin oder den Rektor stellt einen Systembruch dar, da die Befugnisse anderer Organe (Senat und Berufungskommission) konterkariert werden.

§ 99 Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und -professoren

(3) Die Neugestaltung des § 99 erscheint in mehrfacher Hinsicht zweckmäßig, da er eine Anzahl unterschiedlicher Problemfelder betrifft:

- Das Erfordernis, extern finanzierte Professuren mit einer Befristung von mehr als zwei Jahren einrichten zu können;

- Notwendigkeit eines flexibleren Vorgehens zur Einrichtung von Professuren außerhalb des Entwicklungsplans;
- Maßnahmen zur Erschließung von Karrieremöglichkeiten für besonders qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiter, vor allem auch der eigenen Universität

Die im derzeitigen Entwurf angeführte ausschließliche Kompetenz des Rektorats ist vor allem im Hinblick auf eine entsprechende Qualitätssicherung durch einen geeigneten Konsultationsmechanismus mit Vertreterinnen und Vertretern des fachnahen Bereichs zu ergänzen. Die unbefristete Verlängerung der Bestellung darf nur auf Grund eines genau determinierten Prüfverfahrens möglich sein (eine nicht näher erläuterte Qualifikationsprüfung ist nicht ausreichend).

Habilitationsverfahren

§ 103 Habilitation

(2) Wie schon in den Vorgesprächen eingefordert, ist als Zulassungsvoraussetzung für den Antrag der Nachweis einer Beziehung zur jeweiligen Universität zu normieren. Der Nachweis einer Lehrtätigkeit irgendwo stellt keine ausreichende Handhabung gegen Habilitationstouristinnen oder –touristen dar und ist als qualitätsfördernde Maßnahme nicht geeignet.

Kettenverträge

§ 109 Dauer der Arbeitsverhältnisse

Eine Änderung dieser Bestimmung (Kettenvertragsverbot) wäre dringend nötig, wird aber vom Entwurf nicht vorgeschlagen. Dieses Kettenvertragsverbot ist so streng, dass es absolut ausschließt, Personen insgesamt länger als 6 Jahre unbefristet anzustellen. Es benachteiligt damit insbesondere jene wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die schon als Studienassistentinnen oder Studienassistenten und/oder Projektassistentinnen oder Projektassistenten an der Universität tätig waren, dann aber eine Universitätslaufbahn einschlagen wollen. An der Universität Wien wird das Problem im kommenden Jahr bei einer großen Anzahl von Fällen auftreten. Eine Änderung des § 109 sollte dahingehend erfolgen, dass die Gesamtdauer unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse zumindest in den erwähnten Fällen von 6 auf 8 Jahre (bei Vollbeschäftigung) bzw. 10 Jahre (bei Teilbeschäftigung) verlängert wird.)

Generelle Anmerkung zu den Abberufungsbestimmungen

Zu den Abberufungsbestimmungen ist generell festzuhalten, dass jeweils diejenige Personengruppe, die eine Bestellung vorgenommen hat, auch zur Abberufung „ihres“ Vertreters berufen sein muss (s. §§ 20 Abs. 5a Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, Abberufungsrecht der Rektorin oder des Rektors durch den Senat, nicht nur Anhörung; Abberufungsrecht eines bestellten Universitätsratsmitglieds)

Zusammenfassende Schlussbemerkung:

Wenn auch vereinzelte Bestimmungen im Entwurf positiv zu sehen sind, da sie eine Weiterentwicklung der Universitäten vor allem auch im internationalen Vergleich unterstützen (frauenfördernde Maßnahmen, Möglichkeiten einer Qualifikationsprüfung bei der Zulassung von Master- und Doktoratsstudien) und manche Vereinfachung vornehmen (in Habilitations- und Berufungsverfahren eine Verringerung der Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter und der Wegfall der Unvereinbarkeit von Gutachtenserstellung und Kommissionsmitgliedschaft), lässt der Entwurf an anderen Stellen dringende erforderliche Regelungen vermissen.

Der vorliegende Entwurf engt die Autonomie der Universitäten ein und widerspricht damit nicht nur den Intentionen des Universitätsgesetzes 2002, sondern auch der verfassungsrechtlichen Autonomiegarantie in Art 81c B-VG. Er schränkt die Befugnisse des Senates erheblich ein. Er wird daher in seiner Gesamtheit **abgelehnt**.

Wien, am 14. Juli 2008

Der Vorsitzende des Senates:



O. Univ. Prof. Mag. Dr. Gerhard Clemenz